

Verordnung des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen II für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neufahrn-Oberlindhart vom

Das Landratsamt Landshut erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl I S. 1529) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (GVBl S. 34) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neufahrn-Oberlindhart wird in der Nähe der Einöde Salzburg das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

- | | |
|------------------------|----------|
| 1 Fassungsbereich = | Zone I |
| 1 engere Schutzzone = | Zone II |
| 1 weitere Schutzzone = | Zone III |

- (2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.Nr. 637/4 der Gemarkung Iffelkofen. Er hat ein Ausmaß von rund 20 m x 20 m = rund 400 m².
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 637, 637/3 und 643 der Gemarkung Iffelkofen.
Die Größe der engeren Schutzzone beträgt rund 2,2 ha.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 634, 637, 637/3, 643 und 643/3 der Gemarkung Iffelkofen.
Die Größe der weiteren Schutzzone beträgt rund 13 ha.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 19.02.1988 im M 1 : 5 000 eingetragen, der mit einem Prüfvermerk des Landesamtes für Wasserwirtschaft v. 08.12.88 u. einem Stempel des Landratsamtes versehen ist. Der Lageplan ist im Landratsamt Landshut, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach und bei der Gemeinde Neufahrn niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Abs. 2 - 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
<u>entspricht Zone</u>	<u>I</u>	<u>II</u>	<u>III</u>
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 <u>Organische und mine- ralische Düngung</u> <u>ausgenommen</u> <u>Nummern 1.2 - 1.4</u>	verboten	-	-
1.2 <u>Gülle- oder Jaucheaus- bringung mit Faß</u>	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar fol- genden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebe- deckten Böden	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.3 Gülle- oder Jaucheauf- bringung mit Lei- tungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt ent- sprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Dungs- stoffe und von Mine- raldünger, Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- mitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -be- schränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel" vom 27.07.88 (BGBl I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten	
1.8 Dräne und Vorflut- gräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		

111
112
113
114
115

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.10. Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbe- sondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Ton- gruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerks- gründungen ohne Auf- deckung des Grund- wassers	v e r b o t e n		
3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Abfall einschließ- lich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzu- füllen oder umzu- schlagen	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Kläranlagen zu er- richten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu er- richten oder zu erwei- tern			
3.5 Jauche- und Gülle- behälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		-
3.6 gesammeltes Ab- wasser durchzu- leiten	v e r b o t e n		verboten, so- fern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druck- probe nachge- wiesen und wie- derkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren über- prüft wird.
3.7 Rohrleitungsan- lagen für wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließ- lich Kühlwasser und Wasser aus Wärme- pumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weite- ren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist

4. Bergbau; Straßenbau; Plätze mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	v e r b o t e n		-

Sonstige bauliche Nutzungen

Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden; zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
--	-----------------	--	--

*) auf das Rundschreiben vom 01.08.84 (IIB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100 000,-- Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

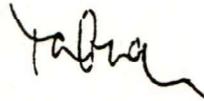
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwider handelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im
Amtsblatt des Landkreises Landshut in Kraft.

Landshut, den 01.10.1990
LANDRATSAMT LANDSHUT
I.A.


Taubmann
RD

(Nr. 23 - 642-4 T/M vom 01.10.1990)

Neufahrn i. Nb.

Aldecker

N.O. XXIX 20 N.O. XXIX 21
N.O. XXVIII 20 N.O. XXVIII 21

We i e h e r f e l d

Gmkg. Neufahrn

Gmkg. Jffelkofen

Gmkg. Langer

Salzburg

Br.I best.
W I S t r a ß f e l d

J f f e l k o f e r F e l d

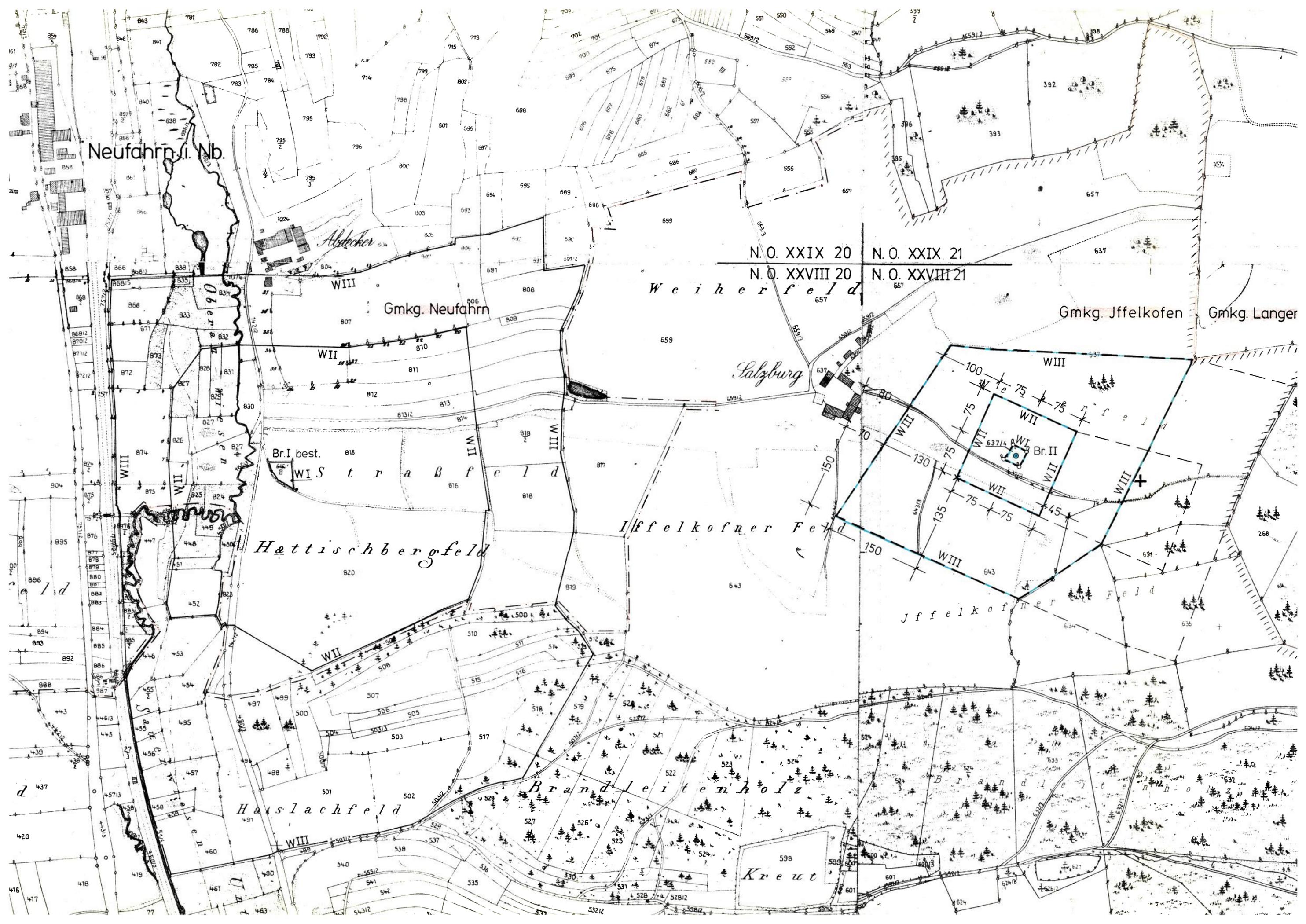
H a t t i s c h b e r g f e l d

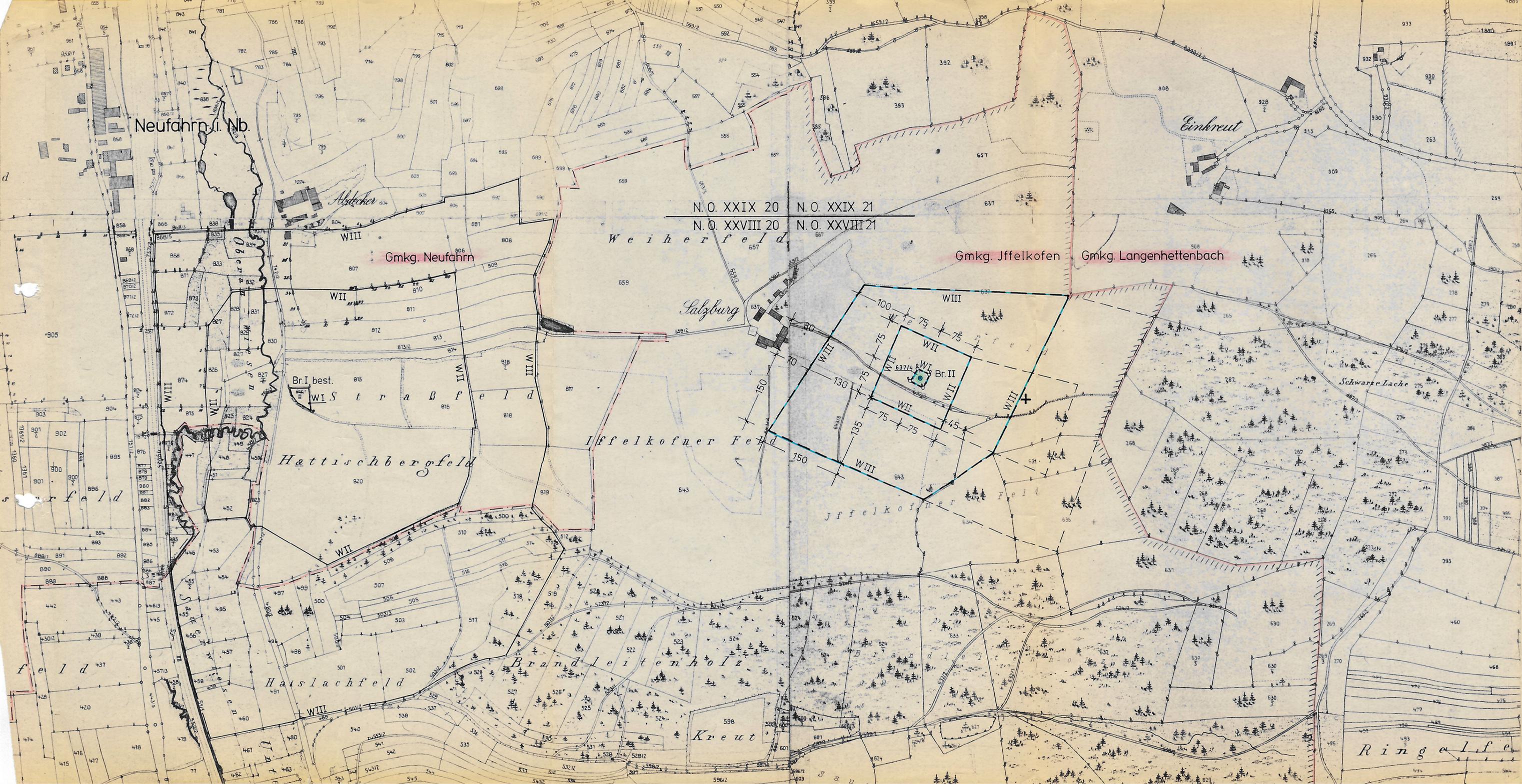
J f f e l k o f e r F e l d

H a s l a c h f e l d

B r a n d l e i t e n h o l z

K r e u t





TK 25, 7239 Mallersdorf
TK 50, L7338 Rottenburg ad. Laaber

Brunnen II R = 4515 630
H = 5498 310

Brunnen I R = 4514 490
H = 5398 260

Erläuterung:

- WI Fassungsreich
- WII engere Schutzzone
- WIII weitere Schutzzone
- Brunnen III, geplant
- künftiges Schutzgebiet mit Brunnen III
- Gemarkungsgrenzen
- WI Fassungsreich best.
- WII engere Schutzzone best.
- WIII weitere Schutzzone best.

Landratsamt Landshut

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft.
Amtl. Sachverständiger
Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft
München, den 08. 12. 88

i.A. Baudirektor
Name Dienststellung

Nr	Anderungen	geand am	Name	gepr am	Name
Vorhaben WV. Neufahrn - Oberlindhart Lkr. Landshut		Anlage - Nr.:			
		Plan - Nr.:			
Maßstab 1:5 000	Schutzgebietsvorschlag Brunnen II bei der Einöde Salzburg		Tag	Name	
		entw	29. 01. 87	Dr. Söllner	
		gez	18. 02. 88		
		gepr	19. 02. 88		
Vorhabensträger Zweckverband z. Wasserversorgung Neufahrn - Oberlindhart		Entwurfsverfasser Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft 19. 02. 1988 i.A.			